

# **3 Banken-Generali**

**Investment-Gesellschaft m.b.H.**

## ***3 Banken Emerging Market Bond-Mix***

***Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG***

ISIN AT0000753173

### **RECHENSCHAFTSBERICHT**

über das Rechnungsjahr vom  
**1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011**

## **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Untere Donaulände 28  
4020 Linz, Österreich  
[www.3bg.at](http://www.3bg.at)

### **Gesellschafter**

Generali Holding Vienna AG, Wien  
Oberbank AG, Linz  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck  
BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Aufsichtsrat**

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender  
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter  
Mag. Rainer Gschnitzer (ab 22.03.2010)  
Mag. Paul Hoheneder  
Karl Mertel  
Dr. Nikolaus Mitterer  
Mag. Elmar Schlattinger (bis 22.03.2010)

### **Staatskommissär**

Mag. Franz Mayr  
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

### **Geschäftsführer**

Alois Wögerbauer  
Mag. Dietmar Baumgartner  
Dr. Gustav Dressler

### **Zahlstellen in Österreich**

Oberbank AG, Linz  
BKS Bank AG, Klagenfurt  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

### **Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland**

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

### **Depotbank**

BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Fondsmanagement**

Deutsche Asset Management International GmbH, Frankfurt

### **Prüfer**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

### **Prospektkundmachung**

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, den inländischen Zahlstellen und der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München, sowie im Internet unter [www.3bg.at](http://www.3bg.at) kostenlos erhältlich.

## **Die Entwicklung des 3 Banken Emerging Market Bond-Mix im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Emerging Market Bond-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011 vor.

Das **Fondsvermögen** erhöhte sich im Berichtszeitraum um € 7.961.061,67 und betrug zum 31. Jänner 2011 € 49.236.794,25.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 2.597.000 Stück und erhöhte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 276.000 auf 2.873.000 Stück.

Der **Rechenwert** eines **Fondsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf € 15,89. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. Jänner 2011 über € 17,14 ist das eine **Wertsteigerung von 9,18 %** unter Berücksichtigung der am 5. Mai 2010 erfolgten KEST-Auszahlung in Höhe von € 0,20 je Anteil.

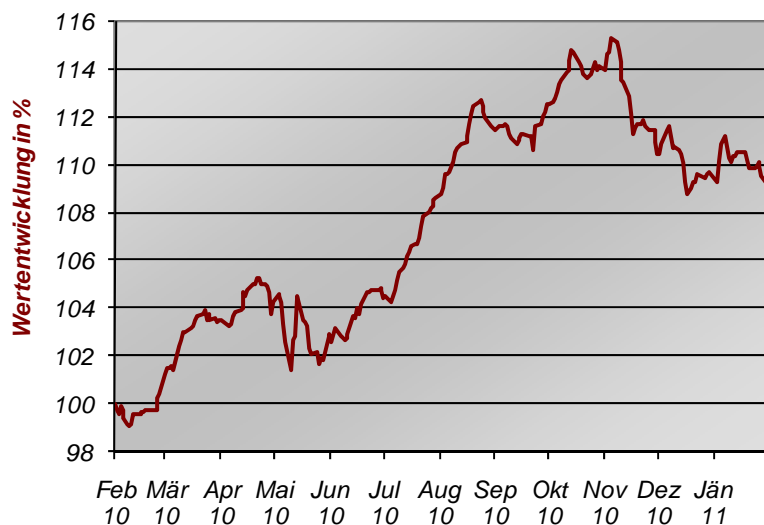
Gemäß § 29 der Besonderen Fondsbestimmungen werden die vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten nicht ausgeschüttet sondern thesauriert. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf € 0,8265 je Anteil.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011 ergibt sich eine **KEST-Auszahlung** in Höhe der ermittelten Kapitalertragsteuer. Die auf den Ertrag errechnete KEST beträgt € 0,20 je Thesaurierungsanteil.

Die Auszahlung der KEST erfolgt ab **2. Mai 2011** durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

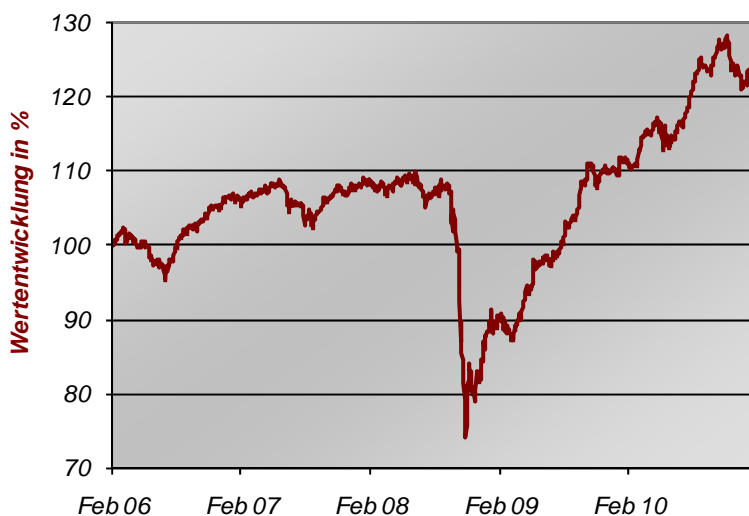
**Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr**



**Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre**

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in EUR	Rechenwert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung gem. §13 3. Satz InvFG je Anteil in EUR	Wertentwicklung in %
01.02.06 – 31.01.07	85.766.200,46	15,68	1,1234	0,19	5,17
01.02.07 – 31.01.08	64.842.099,34	15,92	1,0329	0,20	2,74
01.02.08 – 31.01.09	26.730.176,44	13,15	0,0000	0,23	-16,35
01.02.09 – 31.01.10	41.275.732,58	15,89	1,3108	0,20	22,89
01.02.10 – 31.01.11	49.236.794,25	17,14	0,8265	0,20	9,18

**Wertentwicklung der letzten fünf Jahre**



## **Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Der 3 Banken Emerging Market Bond-Mix investiert weltweit in Anleihen aus Schwellenländern (Emerging Markets), die auf US-Dollar und Euro lauten. Das Fremdwährungsrisiko wird dabei abgesichert. Die Veranlagung erfolgt vorrangig in höher verzinslichen Staatsanleihen, unter selektiver Beimischung von Unternehmensanleihen ausgewählter Emittenten guter Bonität.

Im zurückliegenden Geschäftsjahr bis Ende Januar 2011 erzielte der Fonds einen sehr guten Wertzuwachs.

Die generelle makroökonomische Entwicklung zeigte sich im vergangenen Jahr bei vielen Emerging Market-Ländern weiterhin positiv. Die Indikatoren zum Wirtschaftswachstum wiesen für viele Volkswirtschaften auf Stabilität oder sogar eine fortgesetzte Erholung hin. Bei der Inflationsentwicklung bietet sich seit einigen Monaten allerdings ein gemischtes Bild. In einigen Ländern (Mexiko, Südafrika) liegt die Inflationsrate weiterhin unter den Erwartungen und ermöglicht es daher der Zentralbank, ihren gegenwärtigen geldpolitischen Kurs weiterzuführen. Demgegenüber ist in anderen Volkswirtschaften (bspw. Brasilien, China) durchaus ein Aufwärtstrend zu beobachten. Zusätzlich ist dort auf kurze Sicht mit einem weiteren Anstieg der Konsumentenpreise zu rechnen, unter anderem bedingt durch den zuletzt stärkeren Anstieg bei den Nahrungsmittelpreisen.

Die Regierungen zahlreicher Volkswirtschaften sind weiterhin (erfolgreich) dabei, eine stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik zu betreiben. Dazu zählt nicht nur die Fokussierung auf hohes Wirtschaftswachstum oder eine Konsolidierung der Staatsverschuldung. Darüber hinaus finden sich auch wichtige Aspekte wie soziale Stabilität und Markteingriffe zur Abmilderung von Preissteigerungen in dem Repertoire der wirtschaftspolitischen Analyse sowie Instrumente.

Generell wurde die Anlageklasse Emerging Markets Fixed Income von zahlreichen Schlagzeilen beeinflusst. Die Marktteilnehmer verfolgten insbesondere aufmerksam die aktuellen Entwicklungen bei dominierenden Themen in den Industrieländern. Dazu zählten sowohl der Wachstumsausblick für die USA als auch die Sorgen über den Schuldenstand einiger westeuropäischer Länder.

Zuletzt rückte auch wieder das Thema „politische Stabilität“ in den Vordergrund, was von vielen Investoren als Risikofaktor betrachtet wird.

Der Fonds profitierte von strategischen Positionen in einigen Ländern, die eine gute fundamentale Entwicklung aufzeigen (Peru, Panama, Uruguay, Polen, Südafrika, Malaysia). Ebenfalls positiv schlugen sich taktische Übergewicht-Positionen in Ländern mit geringerem Rating, aber attraktiver Risikoprämie nieder (Ukraine, Argentinien). Demgegenüber belastete teilweise die Vermeidung von Positionen in Anleihen von politisch sowie wirtschaftlich instabileren Ländern (Belize, Ecuador, Jamaika, Pakistan, Georgien).

In der zukünftigen Strategie setzt das Fondsmanagement auf Beibehaltung der strategischen Positionen in Staatsanleihen von vergleichsweise fundamental besser gestellten Ländern. Daneben werden aber auch taktische Investments in Ländern getätigt, deren Risikoaufschlag attraktiv bewertet erscheint.

## **Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010/2011**

### **1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

*Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode  
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:*

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	15,89
KEST-Auszahlung am 5. Mai 2010 (entspricht 0,0122 Anteilen*) *Rechenwert am 3. Mai 2010 (Extag) € 16,42	0,20
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	17,14
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0122*17,14)	17,35
<b>Nettoertrag pro Anteil (2.873.000 Anteile)</b>	<b>1,46</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr</b>	<b>9,18 %</b>

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Ergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	2.980.848,62	
Zinsaufwendungen	-26,08	
sonstige Erträge	0,00	2.980.822,54

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-606.577,84	
Wertpapierdepotgebühren	-37.800,93	
Depotbankgebühr	-19.874,82	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-8.549,34	
Publizitätskosten	-1.173,08	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-1.100,00	
Bestandsprovisionen aus Subfonds	0,00	-675.076,01

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 2.305.746,53**

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2)</sup>

Realisierte Gewinne	4.216.045,08	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	10.868.108,49	
Realisierte Verluste	-247.927,41	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-13.905.112,49	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 931.113,67**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 3.236.860,20**

### b. Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **1.116.191,47**

**Ergebnis des Rechnungsjahres 4.353.051,67**

### c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-287.793,33	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
<b>Ertragsausgleich</b>		<b>-287.793,33</b>

**FONDSERGEBNIS gesamt 4.065.258,34**

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.047.305,14

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres</b>			
2.597.000 Anteile			<b>41.275.732,58</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b>			
Auszahlung (KESt) am 05.05.2010			<b>-519.400,00</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>			
Ausgabe von Anteilen	13.396.710,00		
Rücknahme von Anteilen	-9.216.300,00		
Ertragsausgleich/Ausschüttungsausgleich	234.793,33		
			<b>4.415.203,33</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>			
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<b>4.065.258,34</b>
<b>FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES</b>			
2.873.000 Anteile			<b>49.236.794,25</b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Auszahlung/Wiederveranlagung</b>			
Auszahlung (KESt) für Anteile	2.873.000	574.600,00	
zu je EUR 0,20			
Wiederveranlagung für Anteile	2.873.000	2.374.466,87	
zu je EUR 0,8265			<b>2.949.066,87</b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		2.949.066,87	
<b>Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz		0,00	0,00
<b>Veränderung des Gewinnvortrages <sup>3)</sup></b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		0,00	0,00
			<b>2.949.066,87</b>

<sup>3)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Auszahlungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

## Vermögensaufstellung zum 31.01.2011

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
<b>Wertpapiervermögen</b>							
<b>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</b>							
<b>Anleihen</b>							
<b>lautend auf EUR</b>							
XS0438534579	9,8750 % MAZEDONIEN 09/13	350	250	300	107,73	377.072,15	0,77
XS0495980095	5,0000 % RUMAENIEN 10/15	300	300		98,42	295.254,00	0,60
XS0250007498	4,5000 % SOUTH AFR. 06/16 MTN	500	500		103,11	515.535,00	1,05
XS0546649822	4,5000 % MAROKKO 10/20 REGS	500	500		91,64	458.175,00	0,93
XS0525982657	4,2500 % MEXICO 10/17 MTN	500	1.000	500	100,54	502.696,00	1,02
<b>lautend auf USD</b>							
XS0459207121	9,5000 % NJSC NAFTAOGAZ UKR. 09/14	650	650		108,65	515.114,33	1,05
XS0373641009	9,1250 % KAZMUNAIGAZ FIN.SUB 08/18	1.200			119,94	1.049.766,30	2,13
USP17625AA59	9,0000 % VENEZUELA 08/23 REGS	300	250	2.350	68,06	148.916,85	0,30
US715638AP79	8,7500 % PERU 03/33	800	800	0	137,57	802.713,35	1,63
XS0381915353	8,5000 % LIBANON 08/15 MTN	1.300			113,00	1.071.480,67	2,18
XS0323760370	8,5000 % GHANA, REP. 07/17 REGS	500	300	400	109,69	400.027,35	0,81
US718286BE62	8,3750 % PHILIPPINES 09/19	350	500	900	127,73	326.076,70	0,66
XS0145623624	8,2500 % BULGARIEN 02/15 REGS	700	700		115,81	591.313,64	1,20
US917288BC52	8,0000 % URUGUAY 05/22	1.300	250		125,08	1.186.005,84	2,41
USN54360AE78	8,0000 % MAJAPAHIT HLD 09/19 REGS	400			114,20	333.187,45	0,68
USP97475AN08	7,7500 % VENEZUELA 09/19 REGS	1.950	150		66,96	952.427,79	1,93
XS0543783194	7,7500 % UKRAINE 10/20 REGS	620	620		101,41	458.612,33	0,93
USN54360AF44	7,7500 % MAJAPAHIT HLD 09/20 REGS	150			112,78	123.386,21	0,25
USP01012AJ55	7,7500 % EL SALVADOR 02/23 REGS	500			112,72	411.086,80	0,83
USY2029SAE47	7,4000 % SRI LANKA 09/15 REGS	300	770	700	110,48	241.739,61	0,49
USY7083VAD11	7,3900 % PSALM 09/24 REGS	500	500	600	115,78	422.242,89	0,86
XS0485991417	7,3750 % LITAUEN 10/20 REGS	280	280		109,74	224.115,19	0,46
US195325BL83	7,3750 % COLOMBIA 09/19	1.650	650	750	121,13	1.457.776,81	2,96
US195325BK01	7,3750 % COLOMBIA 06/37	1.600	1.950	350	119,25	1.391.684,90	2,83
US715638AS19	7,3500 % PERU 05/25	950	200	250	121,92	844.800,15	1,72
US715638AW21	7,1250 % PERU 09/19	700			119,63	610.776,81	1,24
US698299AV61	7,1250 % PANAMA 05/26	2.425	1.300		119,76	2.118.222,47	4,30
US105756BK57	7,1250 % BRAZIL 06/37	1.850	2.000	550	118,63	1.600.702,04	3,25
US900123AX87	7,0000 % TURKEY 05/20	700	200	500	111,76	570.609,77	1,16
XS0524610812	6,9020 % VEB FINANCE 10/20MTN REGS	925	925		103,26	696.678,15	1,41
US760942AX01	6,8750 % URUGUAY 09/25	650			115,65	548.280,45	1,11
XS0187564801	6,8750 % UKRAINE 04/11 REGS	450			100,31	329.238,51	0,67
US836205AM61	6,8750 % SOUTH AFR. 09/19	400	740	1.150	114,74	334.754,19	0,68
USY6244HAE81	6,8750 % NATL PWR CORP. 06/16 REGS	500			114,19	416.456,97	0,85
USY20721AK56	6,8750 % INDONESIA 08/18 REGS	700		550	114,41	584.163,02	1,19
US900123BG46	6,7500 % TURKEY 10/40	300	1.400	1.100	102,03	223.256,24	0,45
US900123BA75	6,7500 % TURKEY 07/18	1.500		100	111,72	1.222.319,47	2,48
US91086QAS75	6,7500 % MEXICO 04/34 MTN	1.300	600	1.150	112,13	1.063.212,25	2,16
XS0457764339	6,7500 % LITAUEN 09/15 REGS	700		160	107,86	550.720,79	1,12
XS0525827845	6,6250 % KROATIEN 10/20 REGS	900	900		103,50	679.454,70	1,38
USY20721AJ83	6,6250 % INDONESIA 07/37 REGS	500			106,81	389.542,30	0,79
XS0276053112	6,5800 % UKRAINE 06/16 REGS	400		900	100,03	291.839,53	0,59
US731011AR30	6,3750 % POLEN 09/19	1.800	900	800	111,30	1.461.269,15	2,97
US445545AD87	6,2500 % HUNGARY 10/20	230	230		100,36	168.359,66	0,34
USP97475AG56	6,0000 % VENEZUELA 05/20 REGS	1.900	1.100		58,32	808.199,85	1,64
US91086QAW87	5,9500 % MEXICO 08/19 MTN	1.000	250	550	111,69	814.660,83	1,65
US836205AL88	5,8750 % SOUTH AFR. 07/22	600	600		104,96	459.330,42	0,93
USY20721AQ27	5,8750 % INDONESIA 10/20 REGS	400			108,02	315.150,69	0,64
US105756BQ28	5,8750 % BRAZIL 09/19	1.480	100	600	110,90	1.197.115,97	2,43
USY6826RAA06	5,6250 % PENERB.MALAY.B.06/16 REGS	900	900	1.000	112,17	736.374,62	1,50
USP3143NAG99	5,6250 % CO.NAC.COB.CHILE 05/35	1.400	600	200	102,37	1.045.333,33	2,12
XS0559800122	5,4500 % VEB FINANCE 10/17MTN REGS	700	700		99,10	505.965,72	1,03
USY68856AH99	5,2500 % PETRONAS CAP. 09/19 REGS	1.000	1.250	1.000	106,74	778.523,71	1,58
US698299AX28	5,2000 % PANAMA 09/20	450	675	225	106,83	350.629,10	0,71
XS0541528682	5,1250 % LITAUEN 10/17 REGS	1.010	1.010		98,07	722.497,72	1,47
XS0504954347	5,0000 % RUSSIAN FED. 10/20 REGS	4.000	4.000		98,96	2.887.261,85	5,87

XS0557127353	3,8750 % JORDAN 10/15	200	200		91,84	133.981,47	0,27
US168863AV04	3,8750 % CHILE 10/20	740	1.470	730	98,42	531.218,53	1,08
USP3143NAM67	3,7500 % CO.NAC.COB.CHILE 10/20	730	730		95,31	507.492,70	1,03
US040114GK09	2,5000 % ARGENTINA 2038 PAR	4.300	4.600	3.300	43,24	1.356.177,97	2,75
XS0441261921	11,7500 % KAZMUNAIGAZ FIN.SUB 09/15	700	850	150	124,92	637.803,65	1,30
USY20721AP44	11,6250 % INDONESIA 09/19 REGS	550	150		146,00	585.703,87	1,19
<b>Summe Anleihen</b>						<b>43.334.485,78</b>	<b>88,01</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>43.334.485,78</b>	<b>88,01</b>

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/KONTRAKTE NOMINALE	KURS	WERT IN EUR	ANTEIL IN %
------	-------------	------------------------------	------	----------------	----------------

**Derivative Produkte****Devisentermingeschäfte****Verkauf**

DTG_NTX_3550254	USD/EUR Laufzeit bis 25.02.2011	2)	-60.000.000	971.819,56	1,97
<b>Summe Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>				<b>971.819,56</b>	<b>1,97</b>

<b>Summe Derivate</b>				<b>971.819,56</b>	<b>1,97</b>
-----------------------	--	--	--	-------------------	-------------

**Bankguthaben/Verbindlichkeiten**

EUR-Konten				1.739.023,93	3,53
nicht EU-Währungen				2.469.871,87	5,02
<b>Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten</b>				<b>4.208.895,80</b>	<b>8,55</b>

**sonstiges Vermögen**

Zinsansprüche				721.593,11	1,47
<b>Summe sonstiges Vermögen</b>				<b>721.593,11</b>	<b>1,47</b>

<b>Fondsvermögen</b>				<b>49.236.794,25</b>	<b>100,00</b>
----------------------	--	--	--	----------------------	---------------

2) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds vermindert

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

**Devisenkurse**

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

<b>WÄHRUNG</b>	<b>KURS</b>
US-Dollar (USD)	1,37100

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,  
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

**Wertpapiervermögen**

**Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere**

**Anleihen**

XS0088543193	12,7500 % RUSSIAN FED. 98/28 REGS	200	2.100
US731011AS13	3,8750 % POLEN 10/15	218	218
XS0479333311	5,2500 % POLEN 10/25 MTN		260
US836205AN45	5,5000 % SOUTH AFR. 10/20	700	700
US91086QAU22	5,6250 % MEXICO 06/17 MTN		1.750
XS0410961014	5,8750 % POLEN 09/14 MTN		300
US105756BM14	6,0000 % BRAZIL 06/17	250	1.850
USY2029SAF12	6,2500 % SRI LANKA 10/20 REGS	230	230
XS0300998779	6,2990 % RSHB CAPITAL 07/17 REGS	800	800
US836205AJ33	6,5000 % SOUTH AFR. 04/14		500
XS0423038875	6,5500 % KATAR 09/19 REGS		800
US715638AU64	6,5500 % PERU 07/37		400
XS0441511200	6,7500 % HUNGARY 09/14		750
XS0214240482	6,7500 % SERBIEN 05/24		340
USY9374MAF06	6,7500 % VIETNAM 10/20 REGS		570
XS0234072568	6,8750 % VIETNAM 05/16 REGS		300
US698299AU88	7,2500 % PANAMA 04/15		400
US900123AV22	7,2500 % TURKEY 04/15		200
US066716AF82	7,3750 % BQE CNTLE TUNISIE 02/12		150
USP3143NAJ39	7,5000 % CO.NAC.COB.CHILE 09/19	150	1.100
USP3579EAH01	7,5000 % DOMINIK.REPUBLIK 10/21	400	400
XS0203281182	7,5000 % PERU 04/14 INTL		200
USY20721AL30	7,7500 % INDONESIA 08/38 REGS		800
US718286BB24	7,7500 % PHILIPPINES 06/31		500
XS0366630902	7,7500 % RSHB CAPITAL 08/18 REGS		800
XS0503737461	8,3750 % BIZ FIN.10/15 E-I.BK UKR.	190	190
US715638AQ52	8,3750 % PERU 04/16		400
XS0433568101	9,0000 % RSHB CAPITAL 09/14 REGS		330

**Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere**

**Anleihen**

XS0240295575	5,8000 % IRAK 06/28 REGS		750
--------------	--------------------------	--	-----

ISIN	BEZEICHNUNG	Gewinn / Verlust
------	-------------	------------------

**Derivative Produkte**

DTG_NTX_35500004	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.05.2010 BKS BANK AG	-24.759,11
DTG_NTX_35500005	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.05.2010 BKS BANK AG	18.105,40
DTG_NTX_35500006	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.05.2010 BKS BANK AG	-3.041.155,29
DTG_NTX_35500007	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.05.2010 BKS BANK AG	2.092.983,88
DTG_NTX_35500008	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 18.06.2010 BKS BANK AG	55.783,05
DTG_NTX_35500009	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 18.06.2010 BKS BANK AG	-52,92
DTG_NTX_35500010	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 18.06.2010 BKS BANK AG	-377.367,14
DTG_NTX_35500015	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 09.07.2010 BKS BANK AG	14.269,17
DTG_NTX_35500016	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 09.07.2010 BKS BANK AG	-3.838,62
DTG_NTX_35500017	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 13.08.2010 BKS BANK AG	28.353,30
DTG_NTX_35500018	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 13.08.2010 BKS BANK AG	7.950,30
DTG_NTX_35500019	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 16.07.2010 BKS BANK AG	-460.611,94
DTG_NTX_35500020	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 13.08.2010 BKS BANK AG	1.517.687,88
DTG_NTX_35500021	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 13.08.2010 BKS BANK AG	3.363,06
DTG_NTX_35500055	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 13.08.2010 BKS BANK AG	-15.323,91
DTG_NTX_35500058	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 13.08.2010 BKS BANK AG	464.254,59
DTG_NTX_35500059	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 10.09.2010 BKS BANK AG	-1.613.994,30
DTG_NTX_35500063	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 10.09.2010 BKS BANK AG	-9.358,68
DTG_NTX_35500083	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 10.09.2010 BKS BANK AG	119.132,52
DTG_NTX_35500084	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 08.10.2010 BKS BANK AG	3.860.406,88

DTG_NTX_3550114	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 08.10.2010 BKS BANK AG	-17.290,55
DTG_NTX_3550126	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 08.10.2010 BKS BANK AG	-211.048,86
DTG_NTX_3550127	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 BKS BANK AG	-65.585,99
DTG_NTX_3550132	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 BKS BANK AG	-5.745,62
DTG_NTX_3550153	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 BKS BANK AG	-16.241,26
DTG_NTX_3550155	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 BKS BANK AG	-13.113,96
DTG_NTX_3550159	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 BKS BANK AG	994,82
DTG_NTX_3550162	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 OBERBANK AG	5.962,88
DTG_NTX_3550171	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 BKS BANK AG	-1.715.695,97
DTG_NTX_3550172	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 12.11.2010 BKS BANK AG	242.054,64
DTG_NTX_3550175	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 BKS BANK AG	12.884,33
DTG_NTX_3550192	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 BKS BANK AG	42.441,40
DTG_NTX_3550218	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 17.12.2010 BKS BANK AG	264.193,26
DTG_NTX_3550219	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 21.01.2011 BKS BANK AG	227.217,53
DTG_NTX_3550222	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 21.01.2011 BKS BANK AG	-14.517,43
DTG_NTX_3550253	DTG KSPEST USDEUR VERFALL 21.01.2011 BKS BANK AG	-315.378,93

**Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Jänner 2011**  
**3 Banken Emerging Market Bond-Mix,**  
**Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	43.334.485,78	88,01%
Guthaben bei Kreditinstituten	4.208.895,80	8,55%
Zins-, KESt-Ansprüche	721.593,11	1,47%
Devisentermingeschäfte	971.819,56	1,97%
<b>Fondsvermögen</b>	<b>49.236.794,25</b>	<b>100,00%</b>
<b>Umlaufende Anteile</b>	<b>2.873.000</b>	
<b>Anteilswert (Nettobestandswert)</b>	<b>17,14</b>	

Linz, am 16. Mai 2011

**3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2011** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten 3 Banken Emerging Market Bond-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2010 bis 31. Jänner 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2011 über den 3 Banken Emerging Market Bond-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 16. Mai 2011

### ***KPMG Austria GmbH***

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Mag. Martha Kloibmüller**  
*Wirtschaftsprüfer*

**Mag. Ernst Pichler**  
*Wirtschaftsprüfer*

## **Grundlagen der Besteuerung für 3 Banken Emerging Market Bond-Mix** **Rechnungsjahr: 01.02.2010 bis 31.01.2011**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

### **A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern**

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "[www.3bg.at](http://www.3bg.at)" oder "[www.voeig.at](http://www.voeig.at)" abrufbar.

## B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des 3 Banken Emerging Market Bond-Mix

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	01.02.2010 31.01.2011		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	Auszahlung:	02.05.2011		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
ISIN:	AT0000753173		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis			0,8021	0,8021	0,8021	0,8021
2. <b>Zuzüglich:</b>						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag			0,8021	0,8021	0,8021	0,8021
4. <b>Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			0,8021	0,8021	0,8021	0,8021
6. Hievon endbesteuert			0,8021	0,8021	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	5)		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,8021</b>	<b>0,8021</b>
davon zwischensteuerpflichtig	6)					<b>0,8021</b>
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			17,14	17,14	17,14	17,14
9. -						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	4) 6)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
aus Aktien (Dividenden)	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)					
aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)					
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,8021	0,8021	0,8021	0,8021
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,2005	0,2005	0,2005	0,2005
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>			<b>0,2005</b>	<b>0,2005</b>	<b>0,2005</b>	<b>0,2005</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>			<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>			<b>0,2005</b>	<b>0,2005</b>	<b>0,2005</b>	<b>0,2005</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,1474	0,1474	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

## Allgemeine Fondsbestimmungen

### **3 Banken Emerging Market Bond-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden**

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Die Sammelkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

#### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

#### **§ 6 Ausgabe und Anteilwert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

#### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

#### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

#### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

#### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

#### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

#### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den **3 Banken Emerging Market Bond-Mix**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).  
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt, die Oberbank AG, Linz, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)  
Für die Veranlagung des Kapitalanlagefonds werden Anleihen aus den Schwellenländern (Emerging-Markets) herangezogen. Schwellenländer betreffen die Regionen Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika. Der Schwerpunkt der Veranlagung liegt in Staatsanleihen. Bis zu 15 % des Fondsvermögens können Anleihen von Emittenten herangezogen werden, die ihren Sitz und/oder einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Emerging Markets haben bzw. Anleihen, deren Wertentwicklung die wirtschaftliche Entwicklung der Emerging Markets oder von einzelnen Emittenten aus den Emerging Markets widerspiegeln (zB Loan Participation Notes,...). Für die Veranlagung dürfen ausschließlich auf USD oder auf Euro lautende Anleihen erworben werden.
  - **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **Anteile von Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits in Anleihen aus den Schwellenländern investieren.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)  
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
  
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
  
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
  
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
    - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
    - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
    - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
    - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
  
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
  
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 4,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,25 v.H. des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,25 v.H. des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

**§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Nicht anwendbar.

**§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 02. Mai ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug**

Nicht anwendbar.

**§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

## Anhang zu § 16

### *Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten*

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringelter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte\\_maerkte\\_2008.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- |       |           |                                  |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland  | OMX Nordic Exchange Helsinki     |
| 1.2.2 | Schweden  | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg               |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- |       |                |   |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- |     |                         |   |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.3 | Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.4 | Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad   |
| 2.6 | Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland:               | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- |      |                               |   |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1  | Australien:                   | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  |
| 3.2  | Argentinien:                  | Buenos Aires  |
| 3.3  | Brasilien:                    | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4  | Chile:                        | Santiago  |
| 3.5  | China:                        | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange  |
| 3.6  | Hongkong:                     | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.7  | Indien:                       | Bombay  |
| 3.8  | Indonesien:                   | Jakarta   |
| 3.9. | Israel:                       | Tel Aviv  |
| 3.10 | Japan:                        | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima   |
| 3.11 | Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal  |
| 3.12 | Korea:                        | Seoul   |
| 3.13 | Malaysia:                     | Kuala Lumpur  |
| 3.14 | Mexiko:                       | Mexiko City   |
| 3.15 | Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland   |
| 3.16 | Philippinen:                  | Manila  |
| 3.17 | Singapur:                     | Singapur Stock Exchange   |
| 3.18 | Südafrika:                    | Johannesburg  |
| 3.19 | Taiwan:                       | Taipei  |
| 3.20 | Thailand:                     | Bangkok   |
| 3.21 | USA:                          | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela:                    | Caracas   |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)   |

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)